

1. Änderung

zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Barth

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V 2011, S.777) und § 22 Gemeindehaushaltsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOB1. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOB1. M-V, S. 1118) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth auf ihrer Sitzung am 25.09.2014 folgende 1. Änderung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Barth beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 werden die folgenden Absätze 3 und 4 neu eingefügt.

(3) Der Antrag auf Stundung ist schriftlich zu stellen. Die Stundung und die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls und sollte nach Möglichkeit drei Jahre nicht überschreiten.

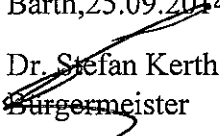
(4) Die Gewährung einer Stundung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Für die Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten die §§ 241 bis 248 Abgabenordnung (AO).

2. Die vorherigen Absätze 3 und 4 werden 5 und 6.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.09.2014 in Kraft.

Barth, 25.09.2014


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V 2011, S.777) wird darauf hingewiesen, dass einen Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 25.09.2014


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister

